

Gemeinde Gsteig

bei Gstaad

☎ 030 519 77

3785 Gsteig, den

Beitragsreglement für private Kanalisationsleitungen

Art. 1

Bedeutung Dieses Reglement soll zur Förderung eines umfangreichen Kanalisationsnetzes in der Gemeinde Gsteig dienen. Es legt fest, wer in welchem Umfang Gemeindebeiträge an seine privat erstellte oder zu erstellende Kanalisationsleitung erhält und welche Bedingungen daran geknüpft sind.

Art. 2

Vorbehalt anderer Vorschriften Bei der Anwendung dieses Reglementes sind auch die Bestimmungen des Abwasserreglementes der Gemeinde Gsteig (in der Folge ARG) zu beachten.

Art. 3

Geltungsbereich Die Beitragsberechtigung gilt nur ausserhalb der Bauzonen. Bau- und Ferienhauszonen haben keinen Anspruch auf die hier geregelten Gemeindebeiträge.

Art. 4

Beitragsberechtigung Beitragsberechtigt sind nur Liegenschaftsbesitzer (in der Folge LSB), die in der Gemeinde Gsteig seit mindestens 5 Jahren steuerrechtlichen Wohnsitz haben. Sind zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung diese 5 Jahre noch nicht erreicht, so gelangt der Gemeindebeitrag erst nach Ablauf derselben zur Auszahlung.
Es werden nur Beiträge an die Ableitung häuslicher Abwässer ausgerichtet!
Die Abwässer aus der Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe sind nach den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu entsorgen.
Ein Gemeindeanspruch entfällt, wenn Subventionen von Bund oder Kanton ausgerichtet werden.
Werden nach Ausrichtung von Gemeindebeiträgen nachträglich Subventionen von Bund oder Kanton gewährt, sind die von der Gemeinde erhaltenen Gelder vollumfänglich zurückzuzahlen.

Art. 5

Anschlusspflicht

Gestützt auf Art. 19 ARG und Art. 11¹¹ der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sind alle Bauten und Anlagen an das Kanalisationsnetz anzuschliessen, wenn ein Anschluss als zweckmässig und zumutbar erachtet wird.
Für die Finanzierung können die vorliegendenfalls geregelten Beiträge in Anspruch genommen werden.

Art. 6

Subvention

Gemäss Art. 19 ARG gilt für den Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz eine Entfernung bis 100 m als zumutbar. Leitungen über diese Länge hinaus gelangen in den Genuss eines Gemeindebeitrages.
Es werden im Maximum 50 % der Gesamtkosten subventioniert.

Die Subvention berechnet sich nach einer Formel, wodurch mit einem durch die jeweilige Streckenlänge bestimmten Multiplikator jene LSB prozentual mehr Beiträge erhalten, welchen ohnehin von der Streckenlänge her betrachtet grosse Kosten erwachsen.

Berechnung:

$$\frac{\text{Gesamtlänge} - 100}{10} + 100 \times \frac{\text{Gesamtlänge}}{1000} = \text{Subv.satz}$$

Beispiel eines Anschlusses bei einer Leitungslänge von 280 m:

$$\frac{280 - 100}{10} = 18 + 100 = 118 \times \frac{280}{1000} = 33,04 \%$$

Falls ein Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz 100 m nicht erreicht, der LSB jedoch mit hohen Erstellungskosten zu rechnen hat - sei dies zum Beispiel beim Überqueren eines Grabens oder anderen Kunstbauten - kann ihm anhand der Schlussabrechnung dennoch eine Subvention entrichtet werden. Diese wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat aufgrund eines vor dem Bau eingereichten, ordentlichen Gesuches bestimmt.

Einige Beispiele:

Angenommene Baukosten pro Laufmeter: Fr. 75.--

Leitungslänge	Baukosten	Subv. Länge	Beitr.satz	Subvention
100 m	7'500.--	0 m	0 %	-.--
150 m	11'250.--	50 m	15,75 %	1'771.90
250 m	18'750.--	150 m	28,75 %	5'390.65
380 m	28'500.--	280 m	48,64 %	13'862.40
575 m	43'125.--	475 m	50,00 %	21'562.50

Wenn sich mehrere LSB an einer Leitung beteiligen und anschliessen wollen, gilt die gleiche Regelung, jedoch unter

Berücksichtigung der einzelnen Baukostenanteile.

Schliesst eine LSB nachträglich an eine bereits privat erstellte Leitung an, welche Subventionen erhalten hat, so können die bereits angeschlossenen LSB vom neuen Interessenten eine anteilmässige Rückerstattung verlangen.

Im nachfolgenden Beispiel schliesst "G" nachträglich mit einer eigenen Leitung von 150 m an die Gemeinschaftsleitung an, und zwar für die restlichen 210 m bis zur Gemeindekanalisation.

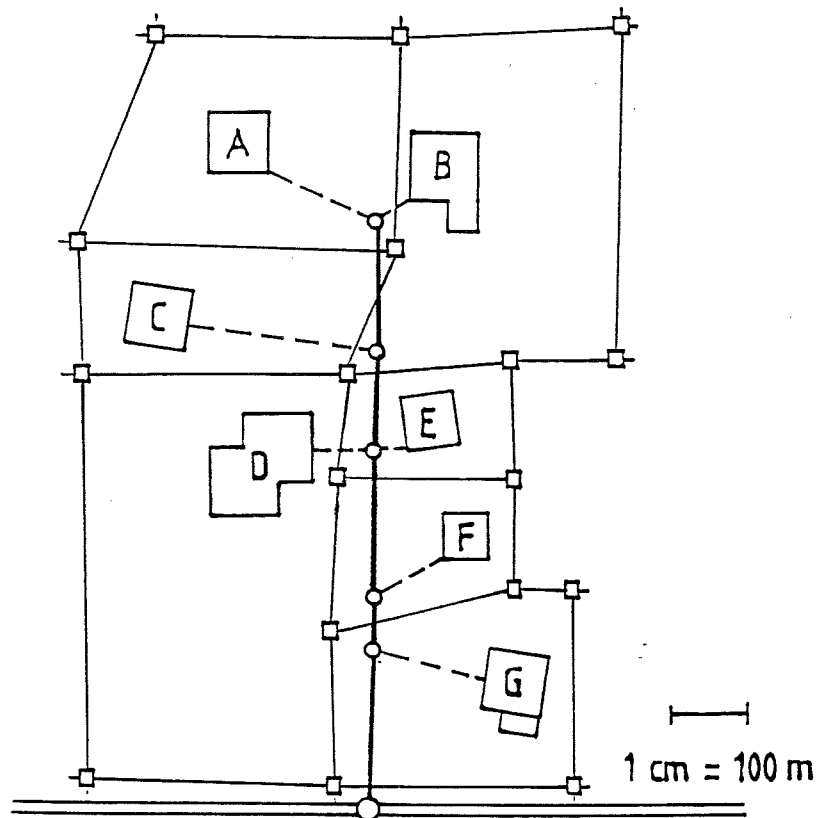
Bei der Erstellung der Gemeinschaftsleitung hatte jeder der bereits angeschlossenen LSB 35 m der vorgängig erwähnten 210 m zu übernehmen.

Da nun mit "G" für die letzten 210 m sieben beteiligte LSB angeschlossen sind, beträgt ein Anteil 30 m, wodurch "G" den anderen 6 LSB je 5 m bzw. Fr. 375.-- zurückzuerstatten hat. Dadurch entfallen auf "G" genau gleich hohe Kosten, wie wenn er von Beginn weg am Bau der Gemeinschaftsleitung anteilmässig beteiligt gewesen wäre und hat demzufolge das gleiche Recht auf Gemeindesubventionen.

Die Rückerstattung an die 6 LSB durch "G" bzw. die Subventionsausrichtung an "G" wird durch die Subventionsrückforderung von den 6 LSB für die je 5 m verrechnet. Im nachfolgenden Beispiel für A) 400.--; B) 262.--; C) 415.--; D) 139.--; E) 104.-- und F) 124.--.

Beispiel einer Gemeinschaftsleitung:

Angenommene Kosten pro Laufmeter: Fr. 75.--



Eigentümer	A	B	C	D	E	F	G
Eigene Leitung in Meter	150 m	50 m	250 m	75 m	40 m	100 m	150 m
Anschlüsse Anzahl / Meter							
2/180 m	90 m	90 m					
3/120 m	40 m	40 m	40 m				
5/200 m	40 m	40 m	40 m	40 m	40 m		
6/300 m	50 m	50 m	50 m	50 m	50 m	50 m	30 m
Total Meter	370 m	270 m	380 m	165 m	130 m	150 m	180 m
Subv. Länge (./ 100 m)	270 m	170 m	280 m	65 m	30 m	50 m	80 m
Beitragssatz	46,99 %	31,59 %	48,64 %	17,57 %	13,39 %	15,75 %	19,44 %
Baukosten in Franken	27'750	20'250	28'500	12'375	9'750	11'250	13'500
Gemeindesubv. in Franken	13'039	6'397	13'862	2'174	1'305	1'772	2'624

Art. 7

Beitragsgesuch

Vor Einreichung eines Beitragsgesuches ist mit der Abwasserkommission Rücksprache zu nehmen, um gemeinsam eine geeignete Linienführung der Abwasserleitung zu planen. Dies ist notwendig, damit Anschlüsse allfällig weiterer Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet sind.

Ein Beitragsgesuch ist grundsätzlich vor Baubeginn der Leitung der Gemeindeschreiberei zu Handen Abwasserkommission mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular
- Situationsplan 1 : 1000 mit eingezeichneter Leitung
- Kostenvoranschläge und -Zusammenstellung

Bei nicht eingereichten vollständigen Unterlagen, oder bei Einreichung nach erfolgtem Baubeginn entfällt die Beitragsberechtigung.

Art. 8

Beitrags- zusicherung

Die Abwasserkommission prüft die Unterlagen und stellt dem Gemeinderat als Bewilligungsinstanz den entsprechenden Antrag.

Eine vom Gemeinderat erteilte Beitragszusicherung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit dem Empfang der Zusicherung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird (Beitragsfrist).

Die Baukostenabrechnung ist spätestens drei Monate nach Bauende der Leitung einzureichen. Verzögerungen haben die Kürzung der Beiträge zur Folge, und zwar 5 % pro angebrochenen Monat ab 4. Monat.

Da die Höhe allfälliger Beiträge anlässlich der jeweiligen Budgetberatungen nicht im voraus abzuschätzen ist, kann die Gemeinde die Auszahlung von Subventionen auf das jeweils folgende Rechnungsjahr verlegen, wodurch die bekannten Verpflichtungen ordentlich im Voranschlag berücksichtigt werden können.

Art. 9

Ausführung der Leitung

Grundsätzlich hat die Ausführung der Leitungen nach Art. 29 bis 33 ARG zu erfolgen.
Die Grösse der Schächte ist von der Abwasserkommission zu genehmigen.
Werden deren Auflagen und Anordnungen nicht befolgt, sind die Kosten der Schächte aus der Baukostenabrechnung zu streichen.

Art. 10

Baukontrolle

Die Baukontrolle richtet sich nach Art. 37 ARG.

Art. 11

Pflichten der Beitragsberechtigten

Art. 38 ARG umschreibt die Pflichten der Beitragsberechtigten.

Art. 12

Projektänderungen

Projektänderungen werden nach Art. 39 ARG geregelt.

Art. 13

Kataster

Die Leitungen sind durch Fachleute zu vermessen und auf einem Plan einzuzeichnen. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für ein Kataster, welches auf der Gemeindeschreiberei Gsteig geführt wird.
Die Vermessungskosten sind beitragsberechtigt und sind in der Baukostenabrechnung nachzuweisen.

Art. 14

Durchleitungsrechte

Die Durchleitungsrechte werden gemäss ARG geregelt.

Art. 15

Allgemeines

In Rechnung gestellte Eigenarbeit wird höchstens zum Stundenansatz verrechnet, der im Besoldungsregulativ der Gemeinde Gsteig geregelt ist.

Falsche Angaben oder missbräuchliche Verwendung der Gemeindebeiträge haben die unverzügliche Rückerstattung der erhaltenen Gelder zur Folge.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Widerhandlungen
gegen dieses Beitragsreglement

Widerhandlungen gegen dieses Beitragsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.

Das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 17

Entscheid bei
Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, die Gemeindebeschwerde gemäss Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 erhoben werden.

Im übrigen wird über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 entschieden.

Art. 18

Inkrafttreten
und Anpassung

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Gsteig bei Gstaad, am 11. Juni 1993

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

D. Gander

.....
D. Gander

Der Gemeindeschreiber:

P. Reichenbach

.....
P. Reichenbach